

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**

Ausgabe - Nr. **13**

Ausgabetag **16.03.2018**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
86	14.03.18	a) Einladung zur Sitzung des Rates am 22.03.18	171 – 172
87	27.02.18	b) Veröffentlichung für die Bezirksregierung Arnsberg hier: Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A445, Anordnung der Flurbereinigung	173 – 186
<b>SPARKASSE MÜNSTERLAND OST</b>			
88	12.03.18	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	187
<b>KREIS WARENDORF</b>			
89	12.03.18	a) Einladung zur Sitzung des Kreistages am 23.03.18	188 – 189
90	16.03.18	b) Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Lieferung eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	190 – 191

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt"  
abgerufen werden.

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
91	12.03.18	c) Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	192 – 193
92		d) Redaktionelles	194
93	08.03.18	e) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	195 – 200

An die  
Mitglieder  
des Rates der Stadt Ahlen  
Ahlen

Ahlen, 14.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Donnerstag, 22.03.2018 um 17:00 Uhr** findet im Ratssaal des Rathauses die nächste Sitzung des Rates der Stadt Ahlen statt.

Zu dieser Sitzung lade ich freundlich ein.

### TAGESORDNUNG:

#### I. Öffentlicher Teil

- 1 Einführung eines Ratsmitgliedes  
Vorlage: VO/1088/2018
- 2 Umbesetzung von Ausschüssen und Nachfolge eines Ausschussvorsitzenden  
und eines stellv. Ausschussvorsitzenden  
Vorlage: VO/1085/2018
- 3 Richtlinie zur Förderung von bürgerschaftlichen Projekten in der Stadt Ahlen  
Vorlage: VO/1065/2018
- 4 18. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen  
Vorlage: VO/1066/2018
- 5 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Ahlen  
Vorlage: VO/1068/2018
- 6 Überplanmäßige Bereitstellung von finanziellen Mitteln für das Produkt 0412  
Musik und Medien  
Vorlage: VO/1086/2018
- 7 Mitgliedschaft der Stadt Ahlen im Verein „HELLWEG - ein Lichtweg e. V.  
Vorlage: VO/1084/2018
- 8 Bebauungsplan Nr. 38 "Werkstraße - Früher Gartenstraße"  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 1.  
Änderung  
Vorlage: VO/1069/2018

- 2 -

- 9        Bebauungsplan Nr. 105 "Verlängerung Pfitznerweg", 2. vereinfachte Änderung  
hier:  
1. Beschluss über die während der Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Baugesetzbuch  
(BauGB) eingegangenen relevanten Stellungnahmen  
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB  
Vorlage: VO/1058/2018
- 10        Bebauungsplan Nr. 51 "Sportzentrum Nord"  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)  
zur 3. vereinfachten Änderung  
Vorlage: VO/1045/2018
- 11        Bebauungsplan Nr. 35 "Nienkamp"  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)  
zur 2. vereinfachten Änderung  
Vorlage: VO/1047/2018
- 12        Bebauungsplan Nr. 15 "Wittekindstraße / Sportzentrum Süd", 3. vereinfachte  
Änderung  
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)  
Vorlage: VO/1075/2018
- 13        Bebauungsplan Nr. 41 "Neuer Kamp", 1. Änderung  
hier:  
1. Beschluss über die während der Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Baugesetzbuch  
(BauGB) eingegangenen relevanten Stellungnahmen  
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB  
Vorlage: VO/1054/2018
- 14        Sondersatzung Straßenausbaubeiträge Weststraße  
Vorlage: VO/1077/2018

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 1        Grundstücksangelegenheiten  
Vorlage: VO/1076/2018

Die Beratungsunterlagen können im Ratsinformationssystem ALLRIS abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Alexander Berger



**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
**Stiftstraße 53**  
**59494 Soest**

**Soest, 27.02.2018**

**Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A445**  
**Az.: 6 18 11**

## **I. Beschluss**

### **1. Anordnung der Flurbereinigung**

Hiermit wird für die unter I.2 aufgeführten Teilgebiete der kreisfreien Stadt Hamm und der Stadt Werl, Kreis Soest, aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Bundesautobahn A 445 von Hamm nach Werl sowie den Neubau der K 18n - Weiterbau des Hanseringes Werl bis zur B 63 - und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 bis 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 1 des Ausführungsgesetzes zum FlurbG in den zurzeit gültigen Fassungen die

### **Flurbereinigung Hamm-Werl A 445**

angeordnet.

### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg

#### **Stadt Hamm**

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Allen	1	34, 48/1, 48/2, 74, 98/48, 107/46, 127, 196, 197, 202, 219, 221, 224, 225, 227, 249, 250, 261, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 274, 275, 276
	4	1, 2, 5, 6, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 34, 36, 38, 40, 43/16, 45, 45/11, 46, 46/13, 47/15, 47, 48, 48/15, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57
	5	Ganze Flur

	6	Ganze Flur
	7	Ganze Flur
Freiske	1	6, 7, 37, 46, 71, 72, 73, 74, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102
	2	21, 23, 24, 25, 29, 34, 36/2, 37, 70, 71, 72, 75, 90, 102/74, 103/41, 134, 135, 142, 159, 160, 161, 198, 199, 203, 204, 205, 206, 208, 209, 211, 213, 214, 215, 216, 222, 223, 227, 228, 230, 232, 233, 255, 256, 259, 260, 261, 262, 263, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 283, 284, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373
	3	Ganze Flur
Osterflierich	1	1, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33/1, 35, 37, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53/34, 54, 54/34, 56, 59, 64, 65, 67, 69, 70, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94
	2	2, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 36, 37, 38, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 60
	3	Ganze Flur
	4	Ganze Flur
	5	Ganze Flur
	6	13, 14, 16, 17, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 19, 23/2, 23/3, 28, 30, 31, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52
	7	14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 73, 74, 76, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 107, 108, 109, 112, 114, 116, 125, 126, 127, 136/66, 137/87, 138, 139, 140, 141/115, 141, 142, 143, 144, 187, 210, 221, 222, 223, 225, 226, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 240, 241, 242, 243, 246, 247, 248, 249, 254, 256, 257, 264, 265, 270, 271, 272
	8	18/2, 19, 20, 35, 36, 64, 66, 67, 68, 76, 77, 123, 124, 130, 131, 135, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149
Rhynern	3	15, 17, 20, 22, 40, 46, 49, 59, 69, 73, 77, 78, 110, 113, 114, 115, 119, 120, 123, 126, 127, 130, 131, 141, 142, 143, 146, 147, 148
	9	624, 657, 663, 664, 665, 666, 678, 680
	10	24, 25, 32, 35, 40, 46/31, 67, 72, 73, 75, 86, 114, 133, 137, 138, 149, 151, 152, 153, 154, 157, 175, 176, 178, 179, 180, 182, 185, 186, 187, 189, 190, 199, 200, 207, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 219, 222, 224, 225, 227, 228, 229, 230, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246
Wambeln	3	1/1, 1/2, 2/1, 3, 4, 107, 132, 137, 164/108, 169, 170, 219, 270, 271
	5	31, 79, 89, 94, 95

Kreis Soest  
Stadt Werl

Gemarkung	Flur	Flurstück
Budberg	1	1/3, 2/4, 2/5, 2/6, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 16, 17, 22/3, 22/4, 22/5, 23/3, 24, 25, 26, 35, 41, 45, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 62, 64, 65, 68, 69, 70, 72, 73, 87, 88, 89, 90, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 106, 107, 109, 111, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144
	2	373, 374, 375, 376, 377, 535, 569, 570
	4	2, 3, 6, 7, 8, 11, 16, 56/5, 56/6, 81, 103, 104, 105, 107, 118, 119, 120, 121, 125, 126, 140, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 210, 213, 214, 271, 274, 277, 278, 279, 280, 281, 282
Hilbeck	1	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17/1, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 54, 59
	2	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 24, 25, 26, 27, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117/2, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 143, 144, 147, 148, 149, 190, 191, 192, 216, 217, 223, 275, 277, 284, 286, 287, 294, 295, 298, 299, 300, 301, 304, 305, 306, 307, 308, 335, 374, 375, 376, 377, 384, 390, 425, 426, 465, 505, 516, 517, 518, 519, 521, 522, 523, 527, 528, 529, 537, 538
	3	3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 19/3, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 53, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68
	4	Ganze Flur
	5	1, 2, 3, 47, 91, 444, 446, 523, 524, 530, 582, 583
	6	47, 49, 53, 142, 350, 351, 352, 353, 387, 388, 389, 390, 391, 399, 474, 475, 476, 513, 514
	7	Ganze Flur
	8	1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 32, 38, 40, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 58/1, 58/2, 58/3, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 88, 89, 92, 93, 94, 117, 118, 119, 121, 130, 134, 136, 137, 139, 140, 142, 143, 144, 145, 148, 149, 150, 151, 152, 156, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180
	9	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22, 23, 24, 26, 36/2, 39, 41, 43, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 69, 70, 71, 72/1, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 86, 87, 88, 89, 93, 98, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 120, 121, 122, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 154, 155, 167, 168, 169, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 182, 183, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 212, 213, 214, 215
Holtum	2	14, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 110, 153, 154, 155, 157, 161, 162, 163, 164, 165, 231, 232, 265, 266

	7	1, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11/2, 26, 27, 29
Sönnern	1	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 42, 43, 45, 46, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 83/44, 84/44, 88, 89, 98, 103, 104, 105, 106, 108
	2	42
	4	4, 5, 21, 24, 30/3, 30/5, 31/1, 33, 34, 35, 38, 39, 41, 42, 47, 48, 49, 50/1, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 61, 62/1, 63/1, 64, 65, 66, 76/20, 86/18, 90/31, 94, 98, 99, 100, 103, 104, 127, 128, 132, 133, 159, 160

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 2860 ha groß.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

#### **Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hamm-Werl A 445**

mit dem Sitz in der Stadt Werl.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

### 4. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zu seiner Unanfechtbarkeit die folgenden Einschränkungen (§ 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG)

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

## **5. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, Stiftstraße 53, 59494 Soest, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber einer der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines von der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

## **II. Hinweise**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nr. I.4.1 und I.4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I.4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I.4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I.4.2 bis I. 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten die mit einer Geldbußen bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

## 2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 FlurbG).

## 3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt bzw. hängt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang, während der Dienstzeit, an folgenden Orten aus:

Stadt Ahlen Fachbereich 6 Stadtentwicklung und Bauen Schaukästen im 2. Obergeschoss Südstraße 41 59227 Ahlen	Gemeinde Ascheberg Obergeschoss, Zimmer O 02 Dieningstraße 7 59387 Ascheberg
Stadt Bergkamen Raum 505 Rathausplatz 1 59192 Bergkamen	Rathaus der Gemeinde Bönen Zimmer 213 Am Bahnhof 7 59199 Bönen
Stadt Drensteinfurt Zimmer Nr. 17 Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt	Rathaus der Gemeinde Ense Fachbereich 3 Zimmer 310 Am Spring 4 59469 Ense
Stadtverwaltung Hamm Technisches Rathaus Erdgeschoss, Raum A0.058 Gustav-Heinemann-Straße 10 59065 Hamm	Stadt Kamen Raum 109 Rathausplatz 1 59174 Kamen

Gemeinde Lippetal Raum 37 Bahnhofstraße 7 59510 Lippetal	Rathaus II der Stadt Soest 1. Obergeschoss (Arbeitsgruppe Stadtplanung) Windmühlenweg 21 59494 Soest
Stadt Unna 3. OG, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307/310a Rathausplatz 1 59423 Unna	Rathaus der Gemeinde Welver Erdgeschoss, Raum 4 Am Markt 4 59514 Welver
Stadtverwaltung Werl Rathausanbau Abt. Stadtplanung, Straßen, Umwelt 2. Etage, Zimmer C 208 Hedwig-Dransfeld-Straße 23 59457 Werl	Stadtverwaltung Werne Raum 104 Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne
Rathaus der Gemeinde Wickede/Ruhr Zimmer 21 Hauptstraße 81 58739 Wickede/Ruhr	

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist dieser Beschluss mit Gründen im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen:  
[www.bra.nrw.de/3740394](http://www.bra.nrw.de/3740394)

### **III. Begründung**

#### **1. Sachverhalt**

Das Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A 445 wird als Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG eingeleitet, um für den durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW geplanten Neubau der Bundesautobahn A 445 von Hamm nach Werl sowie für den durch den Kreis Soest geplanten damit in Verbindung stehenden Neubau der K 18n - Weiterbau des Hanseringes Werl bis zur B 63 - das in großem Umfang benötigte Land bereitzustellen und um die durch die Unternehmen verursachten Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden und abzumildern.

Die Anordnung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Hamm-Werl A 445 und seine Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist für das

in diesem Beschluss festgestellte Gebiet zulässig und begründet, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde geboten erscheint.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Die Zulässigkeit der Enteignung für umfangreiche Großvorhaben liegt gemäß §§ 17 und 19 Bundesfernstraßengesetz für die A 445 und gemäß § 42 des Straßen- und Wegegesetzes NRW für die K 18n vor.

Das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 445 ist eingeleitet (§ 87 Abs. 2 FlurbG); die Offenlegung der Pläne erfolgte vom 11.02.2011 bis 10.03.2011 und der Erörterungstermin hat vom 13.11.2012 bis 15.11.2012 stattgefunden. In einem Deckblatt (Deckblatt I) wurde eine Ausgleichsfläche verlegt. Hier wurden die betroffenen Eigentümer direkt informiert, eine Offenlage wurde nicht durchgeführt. Das Deckblatt I wurde im Erörterungstermin mit behandelt. Ein überarbeiteter Teil der Pläne in Form eines weiteren Deckblatts (Deckblatt II) wurde vom 22.05.2017 bis 21.06.2017 offengelegt.

Auf Grund der Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfolgte eine erneute Offenlegung vom 24.01.2018 bis 23.02.2018. Der Erörterungstermin dazu hat noch nicht stattgefunden.

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der K 18n erfolgte bereits am 07.10.2009.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Enteignungsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg als Flurbereinigungsbehörde am 01.03.2013 den Antrag auf Einleitung und Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung für den Neubau der A 445 gestellt (§§ 87 ff FlurbG). Mit Schreiben vom 14.10.2013 hat die Enteignungsbehörde diesen Antrag für den Neubau der K 18n erweitert.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 FlurbG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in der von der Flurbereinigungsbehörde am 09.01.2018 in Werl abgehaltenen Versammlung über Ziele, Maßnahmen und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften über die von den Trägern der Unternehmen, nämlich der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW, für den Neubau der A 445 und der Kreis Soest für den Neubau der K 18n, zu tragenden Kosten hingewiesen. Einwendungen gegen die Flurbereinigung wurden dabei nicht erhoben. Die Notwendigkeit, einen möglichen Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und damit dem Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs (Verhältnismäßigkeit) zu folgen stieß auf Akzeptanz.

Zusätzlich wurden im Vorfeld weitere Informationsgespräche mit Eigentümern und Pächtern durchgeführt und auch in Jagdgenossenschaftsversammlungen informiert.

Auch in der örtlichen Presse und in persönlichen Anschreiben an die voraussichtlichen Grundstückseigentümer wurde über die geplante Flurbereinigung informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden sowie die nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände sind um Stellungnahme gebeten worden. Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG ist erfolgt.

Bis auf das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW haben sich alle beteiligten Organisationen, Behörden und Träger öffentlicher Belange mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine durchgreifenden Bedenken erhoben. Insbesondere hat auch die landwirtschaftliche Berufsvertretung die Anordnung der Flurbereinigung nach § 87 FlurbG befürwortet.

Vorgebrachte Anregungen und Hinweise sind in den Abwägungsprozess zur Verfahrensabgrenzung mit eingeflossen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat namens und in Vollmacht für die anerkannten Naturschutzverbände eine Einbeziehung von Flächen des EU-Vogelschutzgebietes Hellwegbörde DE-4415-401 bzw. des Vogelschutzmaßnahmenplanes in das Flurbereinigungsverfahren abgelehnt. Dem Landesbüro wurde mitgeteilt, dass es unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage bei der geplanten Abgrenzung und Einbeziehung von Teilbereichen des Vogelschutzgebietes bzw. des Vogelschutzmaßnahmenplanes bleiben muss. Die Stellungnahme wurde als Hinweis und Anregung gewertet, den Aspekt des Vogelschutzes im Verfahren zu berücksichtigen.

Die formellen Voraussetzungen zur Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG liegen demnach vor.

## **2.2 Materielle Gründe**

Für die Straßenbauvorhaben der A 445 und der K 18n werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Die Straßenbauvorhaben umfassen den rd. 7,9 km langen Neubau der A 445 von der Anschlussstelle Hamm/Rhynern bis zur Anschlussstelle Werl/Nord und den Neubau der K 18n, als Erweiterung des Hanseringes Werl auf einer Länge von rund 1,2 km. Für die beiden Vorhaben werden Flächen in der Größe von rd. 145 ha benötigt. Davon entfallen rd. 67 ha auf Straßenflächen mit Nebenanlagen und rd. 78 ha auf Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die für diese Maßnahmen erforderlichen Flächen können voraussichtlich in der benötigten Lage nicht ausnahmslos freihändig erworben werden. Die geplanten Straßenbauprojekte verlaufen in einem Bereich der stark von intensiver Landwirtschaft geprägt ist. Auf Grund der guten Bodenqualität, im südlichen Bereich teils bester Lössboden, überwiegt die Ackernutzung. Der Waldanteil ist nur sehr gering. In die offene, fast flache Landschaft sind mehrere kleine Ansiedlungen (Bauernschaften) und Einzelgehöfte eingestreut. In deren Umfeld sind die Grundstücksstrukturen recht kleingliedrig, während in den freien Feldlagen die Strukturen, abhängig von den Besitzverhältnissen, sehr unterschiedlich sind.

Der durch die Straßenbauprojekte entstehende Landverlust soll durch das festgesetzte Flurbereinigungsgebiet von einzelnen von den Planungen direkt betroffenen Grundstückseigentümern auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Dies dient der Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, weil dadurch für den Einzelnen nur geringe anteilige Landabzüge entstehen.

Hierdurch sollen insbesondere die von den Planungen direkt betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor größeren Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor der Gefährdung der Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Die Landwirtschaftliche Berufsvertretung hält ein Abzugsverhältnis von maximal 3% im Verfahrensgebiet für zumutbar. Ziel ist es im weiteren Verfahrensverlauf in dem Maße Fläche freihändig zu beschaffen, dass von den Teilnehmern möglichst kein prozentualer Flächenabzug erhoben werden muss. Es wird davon ausgegangen, dass durch freihändigen Flächenerwerb zumindest so viel Fläche beschafft werden kann, dass das zumutbare Abzugsverhältnis eingehalten wird. Sollte dies wider Erwarten nicht möglich sein, bliebe für diesen Fall eine Erweiterung des Verfahrensgebietes der Flurbereinigung vorbehalten. Eine einvernehmliche Regelung über den ggf. erforderlichen Landabzug erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im weiteren Verfahren, spätestens mit dem Flurbereinigungsplan oder einer vorläufigen Besitzeinweisung.

Durch das Unternehmen kommt es darüber hinaus zu zahlreichen An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Durchtrennungen von Straßen und Wegen.

Diese durch die Straßenbauprojekte hervorgerufenen Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen durch eine Neuordnung der Grundstücke gemildert oder vermieden werden.

Neben der reinen Straßenplanung greifen auch die im Planfeststellungsverfahren für die A 445 vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inklusive der Artenschutzmaßnahmen erheblich in die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ein. Vorgespräche mit Behördenvertretern und Vertretern der Landwirtschaft haben ergeben, dass auch diesbezüglich die Unternehmensflurbereinigung das geeignete Mittel zur Minimierung der Nachteile für die allgemeine Landeskultur ist.

Im Zuge der Unternehmensflurbereinigung können die negativen Folgewirkungen des Unternehmens zumindest teilweise vermieden werden. Neben der Neuordnung der Grundstücke kann dies möglicherweise auch noch durch die Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (die nicht dem Artenschutz dienen) und des landwirtschaftlichen Wegenetzes im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden erfolgen.

Die aufgrund der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Unternehmensträgern, der Bundesrepublik Deutschland und dem Kreis Soest zur Last, soweit sie durch von ihnen verursachte Maßnahmen entstehen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach § 7 Abs. 1 in seiner Größe, Lage und konkreten räumlichen Abgrenzung nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und aus den sich durch die vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwänge sowie aus vermessungstechnischen

Erwägungen so begrenzt und festgelegt worden, dass einerseits der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird und andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden.

- Die relativ große Ausdehnung des Flurbereinigungsgebietes ist dem Ziel eines geringen anteiligen Landverlustes geschuldet, der auch die Existenz aktiver landwirtschaftlicher Betriebe nicht gefährdet. Die festgelegte Größe des Flurbereinigungsgebietes stellt einen abgewogenen Kompromiss dar, in dem ein zu hoher anteiliger Landverlust vermieden wird ohne das Flurbereinigungsgebiet zu weit auszudehnen.
- Die Lage des Flurbereinigungsgebietes wurde nach Abwägung so bestimmt, dass die beiden Straßenbauprojekte mit ihren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen für den Artenschutz unter Berücksichtigung der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse in dem Verfahrensgebiet enthalten sind und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Eine Reihe von Einzelgehöften und kleineren Streusiedlungen (Bauernschaften) liegen im Flurbereinigungsgebiet. Ebenso die Flächen des „Windpark Westhilbeck“ und einer Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung bei Budberg, beide im Stadtgebiet Werl, sowie eine im Entwurf geplante Windkraftzone und ein geplanter Golfplatz im Gebiet der Stadt Hamm. Ein Ausschluss dieser Flächen aus dem Flurbereinigungsgebiet hätte zum einen zu einer Erhöhung des anteiligen Landverlustes zu Lasten der Eigentümer der anderen Flächen, zum anderen zu erheblichen vermessungstechnischen Mehrarbeiten und –kosten, geführt. Darüber hinaus sind die Planungen zum Golfplatz noch nicht so weit gediehen, dass ein Ausschluss gerechtfertigt gewesen wäre. Lediglich der Ortsteil Hilbeck, als kompakte Dorfsiedlung, rechtfertigt als Enklave dem Flurbereinigungsverfahren nicht zu unterliegen. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst auch noch eine isoliert liegende 5 ha große Fläche (Exklave) in der Gemarkung Sönnern, über die der Landesbetrieb Straßenbau NRW bereits verfügbare ist.
- Aus kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen wurden vorzugsweise Straßen und Wege als Gebietsabgrenzung gewählt. Im Süden die Bahnlinie Unna-Werl.
- Die Einbeziehung von Teilbereichen des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde bzw. des Vogelschutzmaßnahmenplanes ist aus den vorgenannten Gründen erforderlich. Eine Beeinträchtigung erforderlicher Maßnahmen zur Verwirklichung des Schutzzweckes ist nicht zu befürchten, da Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele auch dieses Schutzgebietes im Laufe des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen sind.

Da die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 S. 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, ist die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) unter „Kontakt“.

#### **V. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsmittel gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **VI. Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse und ist auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Das Straßenbauvorhaben wird dem vordringlichen Bedarf zugerechnet. Der Planfeststellungsbeschluss für die A 445 wird dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnaher Baubeginn zu erwarten ist.

Die Unternehmensflurbereinigung dient der Umsetzung der beiden Straßenbauvorhaben. Sie ist aber gegenüber der förmlichen Enteignung das mildere und verhältnismäßigere Mittel, da mit ihr auftretende Konflikte und Belastungen des Einzelnen vermieden oder zumindest minimiert werden. Zur vollen Entfaltung der konfliktminimierenden Eigenschaften benötigt die Unternehmensflurbereinigung jedoch einen zeitlichen Vorlauf gegenüber der Straßenbaumaßnahme.

Vor Beginn der Baumaßnahme müssen die Grundsätze der Wertermittlung für das Flurbereinigungsverfahren ermittelt werden und die örtliche Wertermittlung zumindest für die mit Beginn der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen durchgeführt worden sein (Beweissicherung). Die Mitwirkung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft an der Wertermittlung ist gesetzlich vorgeschrieben. Nur durch den Vollzug des Einleitungsbeschlusses kann der Vorstand gebildet werden und unmittelbar seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen.

Außerdem ist es erforderlich, umgehend mit dem Erwerb von Masseland für die Unternehmen zu beginnen, um das Ziel, den anteiligen Landverlust gering zu halten, zu erreichen.

Um Verzögerungen für die Unternehmen zu vermeiden und damit dem öffentlichen Interesse an einer zügigen Durchführung der Straßenbaumaßnahmen, die bezüglich der A 445 dem vordringlichen Bedarf zugeordnet ist, Rechnung zu tragen, müssen die Verfahrenshandlungen, Maßnahmen und Anordnungen auf der Grundlage des Einleitungsbeschlusses schnellstmöglich vorgenommen werden können.

Mit dem vollziehbaren Einleitungsbeschluss wird nicht schwer und insbesondere nicht unwiderruflich in die Rechte der einzelnen Verfahrensbeteiligten eingegriffen. Den Teilnehmern entstehen darüber hinaus keine Kosten. Sämtliche Kosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen und den Unternehmensträgern getragen.

Für das gesamte Flurbereinigungsverfahren gilt, dass der allgemeine Grundstücksverkehr der betroffenen Grundstücke unberührt bleibt.

Die Mitgliedschaft in der Teilnehmergeinschaft und das Betretungsrecht der Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde stellen nur Eingriffe geringeren Ausmaßes dar. Trotz der Veränderungssperre ist es weiterhin gestattet, die bisherige Nutzung der Flurstücke aufrecht zu erhalten.

Lediglich Nutzungsänderungen außerhalb der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung werden unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt. Weitere Regelungen im Flurbereinigungsverfahren stellen eigenständige Verwaltungsakte dar, die den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügen müssen und von den Betroffenen gerichtlich überprüft werden können.

Einzelne Regelungen sind zudem erst nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses für die Straßenbauvorhaben möglich. Sofern keine Planfeststellung für den Weiterbau der A 445 ergeht, würde auch das Flurbereinigungsverfahren wieder eingestellt bzw. ggf. ausschließlich für den Weiterbau der K 18n bis zur B 63 weitergeführt.

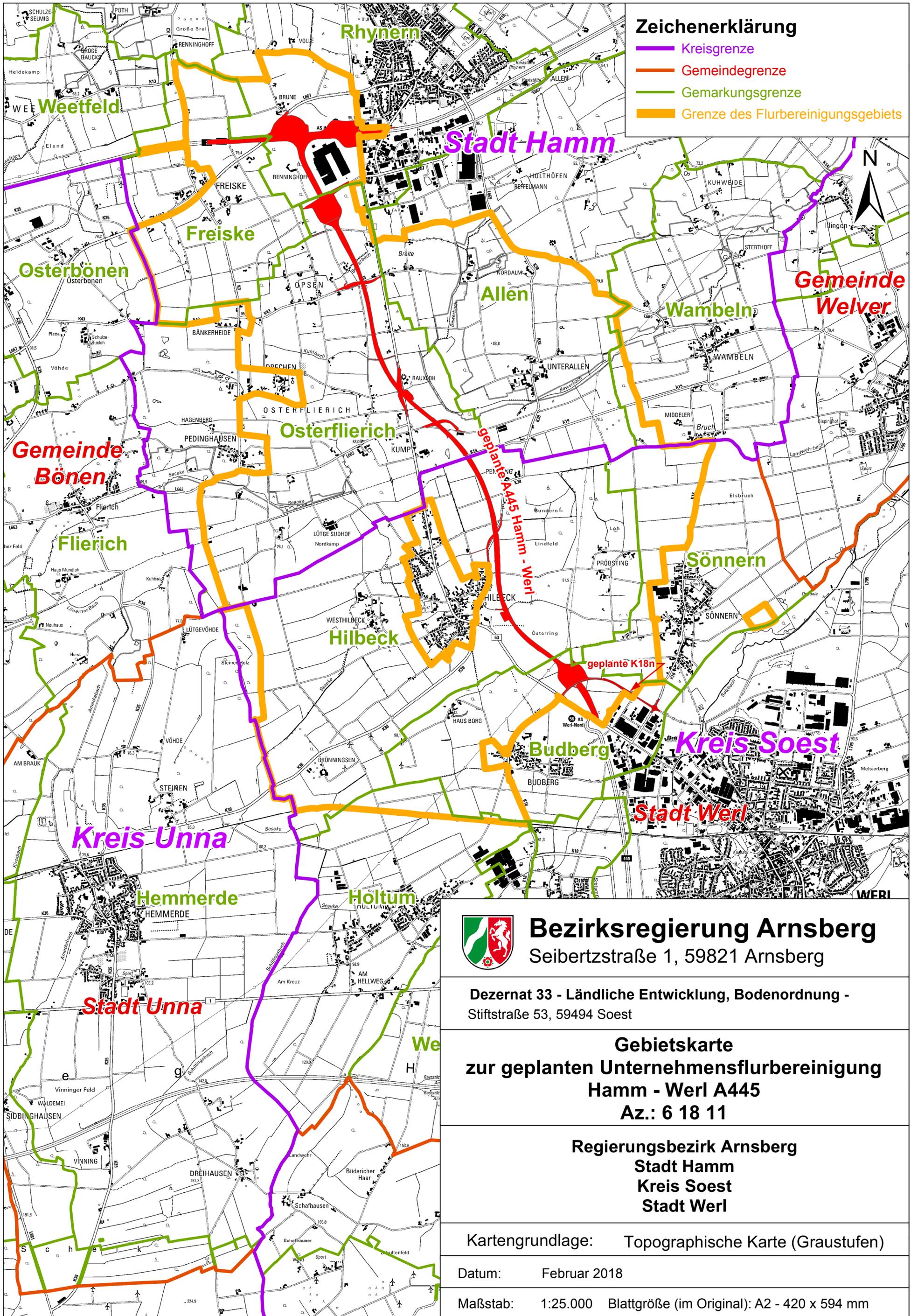
Aus den vorgenannten Gründen treten die privaten Interessen derjenigen, die sich etwaig des Rechtsmittels des Widerspruchs bedienen, gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Fortführung des Verfahrens in den Hintergrund.

Im Auftrag

*Barden*

Barden





**Zeichenerklärung**

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Grenze des Flurbereinigungsgebiets

 **Bezirksregierung Arnsberg**  
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -  
Stiftstraße 53, 59494 Soest

**Gebietskarte**  
**zur geplanten Unternehmensflurbereinigung**  
**Hamm - Werl A445**  
**Az.: 6 18 11**

**Regierungsbezirk Arnsberg**  
**Stadt Hamm**  
**Kreis Soest**  
**Stadt Werl**

Kartengrundlage: Topographische Karte (Graustufen)

Datum: Februar 2018

Maßstab: 1:25.000 Blattgröße (im Original): A2 - 420 x 594 mm

## **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 302763560**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 12. März 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand



Kreistag

An die  
Mitglieder des Kreistages  
des Kreises Warendorf

Warendorf, den 12.03.2018

## Einladung

**zur Sitzung des Kreistages  
am Freitag, dem 23.03.2018, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreistages

**am Freitag, dem 23.03.2018, um 09:00 Uhr,  
im Forum der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 69,  
48231 Warendorf.**

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln **021/2018**  
für den Ausbau der K 13 Oelde - Marburg  
*Versandt zur Sitzung des Bauausschusses am 06.03.2018*
- 3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammen- **014/2018**  
arbeit in der Abfallwirtschaft zwischen dem Kreis Wa-  
rendorf und der Stadt Hamm  
*Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und  
Planung am 02.03.2018*

- |           |  |                 |
|-----------|--|-----------------|
| <b>4</b>  | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden mit dem Kreis Gütersloh<br><i>Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 16.03.2018</i>                  | <b>028/2018</b> |
| <b>5</b>  | Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Sassenberg<br><i>Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 16.03.2018</i> | <b>017/2018</b> |
| <b>6</b>  | Änderung des Gesellschaftsvertrages der Krumtüngr Entsorgung GmbH<br><i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung am 02.03.2018</i>  | <b>019/2018</b> |
| <b>7</b>  | Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Beschaffung von zwei Elektrofahrzeugen und einer Ladesäule<br><i>Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 13.03.2018</i>                      | <b>033/2018</b> |
| <b>8</b>  | Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen<br><i>Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 16.03.2018</i>  | <b>034/2018</b> |
| <b>9</b>  | Anfrage Kontrolle in Asylunterkünften  | <b>031/2018</b> |
| <b>10</b> | Anfrage Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Warendorf  | <b>032/2018</b> |

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

- |          |   |                 |
|----------|---|-----------------|
| <b>1</b> | Abberufung eines technischen Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes | <b>026/2018</b> |
| <b>2</b> | Abberufung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes            | <b>035/2018</b> |
| <b>3</b> | Jährlicher Bericht des Landrates über seine Tätigkeiten         | <b>038/2018</b> |

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke

## Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 18-32-02

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf
- Fax: 02581/53-1099
- Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- Art des Auftrags:** Lieferleistung
- Art und Umfang der Leistung:** **Lieferung eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges für den Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf**
- Lieferort:** **Abholung im Werk**
- Aufteilung in Lose:**  Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten:**  Nein
- Lieferzeit:** spätestens 4. Quartal 2018
- Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**
- schriftlich: - per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz: Zentrale Vergabestelle  
- per E-Mail: [ZVS@kreis-warendorf.de](mailto:ZVS@kreis-warendorf.de)
- elektronisch: - unter: [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de)
- Gebühren für die Vergabeunterlagen:**  
Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich gebührenfrei per E-Mail versandt bzw. stehen gebührenfrei unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) bereit.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 13.04.2018
- Anschrift für Angebotsabgabe:** **Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Zentrale Vergabestelle  
Zimmer A3.08  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf**
- Form der Angebote:** Schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen); zudem werden elektronische Angebote unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) akzeptiert
- Ablauf der Bindefrist:** 11.05.2018

**wesentliche Zahlungsbedingungen:** Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt wie in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen angegeben und binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung bargeldlos.

**Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG):**

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 8 TVgG abzugeben.

**mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters:**

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gem. § 6 VOL/A

**Auskünfte**

zum Vergabeverfahren:

Frau Westkamp, Tel.: 02581/53-3011,

E-Mail: [ZVS@kreis-warendorf.de](mailto:ZVS@kreis-warendorf.de)

zum Leistungsverzeichnis:

Herr Altenseuer, Tel.: 02581/53-3285,

E-Mail: [Udo.Altenseuer@kreis-warendorf.de](mailto:Udo.Altenseuer@kreis-warendorf.de)

Warendorf, den 16.03.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat

## **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-  
Aktenzeichen 63-40625/2017-3

48231 Warendorf, den 12.03.2018

Herr Christoph Schulze Heuling, Beverstrang 20, 48231 Warendorf, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück Gemarkung Milte, Flur 621, Flurstück 41 und Flur 615, Flurstück 34, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist, neben dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen und Nebeneinrichtungen zum Halten von Schweinen, die Errichtung eines Schweinemaststalles mit 1.168 Plätzen und die Änderung der Aufstallung in zwei Schweinemastställen sowie die Errichtung von 6 Futtermittelsilos. Des Weiteren sind die Abdeckung eines bestehenden Güllehochbehälters und die Änderung der Ablufführung in drei vorhandenen Stallanlagen beantragt. Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 3.119 Mastschweine gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.

Weitere Unterlagen:

- Gutachtliche Bewertung von Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Angaben zu den Verkehrsbewegungen
- Unterlagen zu der beantragten Abluftreinigungsanlage
- Unterlagen zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 26.03.2018 bis 25.04.2018 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

- Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, Bauamt, Zimmer B2.20  
montags bis freitags 8.00 – 12.00 Uhr  
montags bis donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr  
darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02581/536346) oder per Email: [genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de](mailto:genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 26.03.2018 bis einschließlich 24.05.2018 bei der vorgenannten Behörde schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

**Dienstag, den 26.06.2016, 10.00 Uhr**  
**im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf**  
**Raum A4.01**

erörtert. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange nur der Antragsteller und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach Erteilung der Genehmigung, soll die Anlage umgehend errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf  
Im Auftrag  
gez. Lefken

Redaktionelles

**Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der  
13. Kalenderwoche**

In der 13. Kalenderwoche erscheint das Amtsblatt am 29.03.2018.  
Die Abgabefrist endet am 27.03.2018 um 11 Uhr.

Im Auftrag

Schallau

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Victor-Ionut Enache**

letzte bekannte Anschrift: **Ostseestraße 1, 45665 Recklinghausen**  
mit Schreiben vom : **07.03.2018**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/16/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 07.03.2018

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Gheorghe Voicu**

letzte bekannte Anschrift: **Zollhausweg 29, 33415 Verl**  
mit Schreiben vom : **07.03.2018**  
Aktenzeichen : **368300/OV/17/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 07.03.2018

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Bela Janos Bartha**

letzte bekannte Anschrift: **Antoniusstr. 4, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **08.03.2018**  
Aktenzeichen : **368300/UZ/17/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 08.03.2018

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Ahmet Yedikapu**

letzte bekannte Anschrift: **Bergstr. 170, 59229 Ahlen**  
mit Schreiben vom : **08.03.2018**  
Aktenzeichen : **368300/OV/16/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 08.03.2018

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Mario Binev, zuletzt wohnhaft in Parkstraße 112 59227 Ahlen mit Schreiben vom 13.03.2018, Aktenzeichen 3100/456421 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.16, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Dominik Ungibauer, zuletzt wohnhaft in Nienkamp 10 59302 Oelde mit Schreiben vom 06.03.2018, Aktenzeichen 3140/486 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Oelde, Zimmer 002, Am Markt 8, 59302 Oelde, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Der Kreis Warendorf hat in einem Verwaltungsverfahren in dem Frau Melanie Voelkel, zuletzt wohnhaft Dahlhauser Straße 133 in 45279 Essen Beteiligte ist, mit Schreiben vom 12.03.2018, Az. 33.30.01 – 34/17 St. eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B0.68, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 12.03.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat

im Auftrag

Stapelbroek

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit des

Herrn Aco Mustafov

letzte bekannte Anschrift: 48361 Beelen, Warendorfer Str. 22  
mit Schreiben vom 08.03.2018  
Geschäftszeichen: 53S0335506

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt (§ 1 i.V. mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntgabe beziehungsweise des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf im Zimmer B1.27 während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

gez. Böckenholt